

**Zweite Durchführungsbestimmung<sup>1)</sup>  
zum Gesetz über die Steuer des Handwerks und  
zum Gesetz über die Steuertarife des Handwerks.  
— HdwStDB —**

**(Festsetzung der Einkommensteuer auf andere  
Einkünfte und der Vermögensteuer auf anderes  
Vermögen bei Handwerkern)**

**Vom 30. Oktober 1951**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. September 1950 über die Steuer des Handwerks (GBl. S. 967) und des § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. April 1951 über die Steuertarife des Handwerks (GBl. S. 291) wird folgendes bestimmt:

**I. Besteuerung der anderen Einkünfte**

**§ 1  
Anwendung der Tabelle**

(1) Erzielt der Handwerker oder eine nach dem Einkommensteuergesetz mit ihm zusammen zu veranlagende Person außer Einkünften, deren Besteuerung durch die Steuer des Handwerks abgegolten ist, noch andere Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes, so wird die Einkommensteuer auf die anderen Einkünfte nach der „Tabelle zur Besteuerung der anderen Einkünfte bei Handwerkern“<sup>2)</sup> bemessen. Die Tabelle zeigt den Steuersatz der Einkommensteuer auf die anderen Einkünfte an.

(2) Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Mai 1951 zur Änderung der Besteuerung der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz (GBl. S. 493) und Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit werden nicht nach dieser Durchführungsbestimmung besteuert. Sie werden besteuert, getrennt von den anderen Einkünften, nach den hierfür erlassenen besonderen Vorschriften.

**§ 2  
Anwendung der Tabelle in besonderen Fällen**

(1) Bei den im nachfolgenden Abs. 2 genannten Handwerkern ist der Steuersatz höher oder niedriger als nach § 1 Abs. 1.

(2) Der Steuersatz ist abzulesen

1. **um eine Stufe niedriger**,  
bei Posamentierern, Seilern, Stickern, Strickern (Hand), Webern, Wäschern, Plättern und Gardinenspannern, Wäscheschneidern und Wirkern (Hand),

2. **um eine Stufe höher**  
bei Bandagisten, Orthopädie- und Chirurgiemechanikern, Buchdruckern, Elektroinstalla-

teuren, Fotografen, Karosseriebauern, Steinsetzern und Uhrmachern,

3. **um zwei Stufen höher**  
bei Fleischern, Kürschnern, Schornsteinfegern und Steinbildhauern,
4. **um drei Stufen höher**  
bei Augenoptikern, Optikern und Optikmechanikern, Bäckern, Konditoren, Brauern, Müllern (sonstige Lohn- und Handlungsmühlen) und Zahn-technikern.

**§ 3  
Steuerermäßigungen**

(1) Bei anderen Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft sind diese zu kürzen um den Freibetrag für land- und forstwirtschaftliche Einkünfte, wenn der Steuersatz für die anderen Einkünfte vor der ersten Abgrenzung der Tabelle liegt.

(2) Es werden Ermäßigungen gewährt:

1. Für Sonderausgaben im Sinne des § 10 des Einkommensteuergesetzes.

Da die Beiträge zur Sozialversicherung als Sonderausgaben bei der Steuer des Handwerks berücksichtigt sind, können Beiträge zur Sozialversicherung nur anerkannt werden, wenn sie nicht auf Grund der Tätigkeit des Handwerkers zu zahlen sind.

2. Für außergewöhnliche Belastungen im Sinne des § 33 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie übersteigen:

a) 6% der anderen Einkünfte, wenn der Steuersatz vor der ersten Abgrenzung liegt<sup>3)</sup>,

b) 8% der anderen Einkünfte, wenn der Steuersatz zwischen der ersten und zweiten Abgrenzung abzulesen ist<sup>3)</sup>.

c) Ist der Steuersatz hinter der zweiten Abgrenzung abzulesen, wird eine Ermäßigung nicht gewährt.

3. Für Arbeits- und Kriegsinvaliden entsprechend dem § 33 des Einkommensteuergesetzes in Form \* eines steuerfreien Pauschbetrages für Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen.

(3) Die Einkommensteuer auf die anderen Einkünfte wird ermäßigt um 20% des nach Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 anzuerkennenden Betrages.

**§ 4  
Familienermäßigungen**

Die Steuersätze der Tabelle entsprechen der Steuerklasse 1. Für jede weitere Steuerklasse, die dem Steuerpflichtigen nach Artikel 2 der Steuerreform-

<sup>1)</sup> I. Durchführungsbestimmung (GBl. 1951 S. 301).

<sup>2)</sup> Abgedruckt im 2. Sonderheft „Das Handwerk“, November 1951, Verlag „Die Wirtschaft“.

<sup>3)</sup> Vgl. 2. Sonderheft „Das Handwerk“ November 1951, Verlag „Die Wirtschaft“.